

Stichtag 10. September 2014



Der Countdown läuft!

Das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) schreibt vor, dass alle Fahrer(innen) im gewerblichen Güterkraftverkehr eine Weiterbildung absolvieren müssen. Für eine große Anzahl gilt der 10. September 2014 als Stichtag für den Eintrag der Schlüsselzahl „95“ im Führerschein.

Es ist noch nicht zu spät, jetzt den Endspurt einlegen! Wer jetzt noch Fahrer ohne vollständige Weiterbildung hat, sollte die Zeit bis zum 10. September nutzen, für seine Fahrer ein Schulungsinstitut suchen und in den nächsten Wochen und Monaten die Weiterbildung angehen. Denn der Stichtag rückt näher! **Unser Tipp:** Berücksichtigen Sie den Bearbeitungszeitraum von mindestens sechs Wochen bei den Behörden! Seit 2008/09 kommt das BKrFQG (Berufskraftfahrer-

Qualifikations-Gesetz) in Deutschland zur Anwendung. Obwohl sechs Jahre ins Land gezogen sind, wissen noch immer viele der Betroffenen nicht, dass und wann sie zur vorgeschriebenen Weiterbildung müssen – und bis wann die Schlüsselzahl „95“ in der Fahrerlaubnis eingetragen werden muss.

Wer muss sich bis zu welchem Datum weiterbilden?

Bis zum 10. September 2014 müssen Fahrer(innen), die im gewerblichen Güterkraftver-

kehr tätig und mit Fahrzeugen unterwegs sind, für die eine C1-, C1E-, C- oder CE-Fahrerlaubnis erforderlich ist, eine erste Weiterbildungsrunde abgeschlossen und die Schlüsselzahl „95“ im Führerschein eingetragen haben (im Personenverkehr war der Stichtag am 10.09.2013).

Diese Frist kann unter Umständen bis zum 10.09.2016 verlängert werden. Dies betrifft aber nur Fahrer, deren Führerschein zwischen 10.09.2014 und 10.09.2016 abläuft. So kann die Weiterbildung mit der Führerscheinverlängerung synchronisiert werden.

Ganz wichtig: Gilt der Führerschein über den 10.09.2016 hinaus und ist noch kein Eintrag der „95“ erfolgt, ist deren Eintrag bereits zum Stichtag 10.09.2014 nötig!

Johannes Reichel, Chefredakteur der Fachzeitschrift TRUCKER, empfiehlt übrigens die Synchronisation von Führerscheinverlängerung und Weiterbildung: „Wer nach erfolgreicher Verlängerung der Fahrerlaubnis pro Jahr ein Modul und regelmäßigen Turnus und verfügt

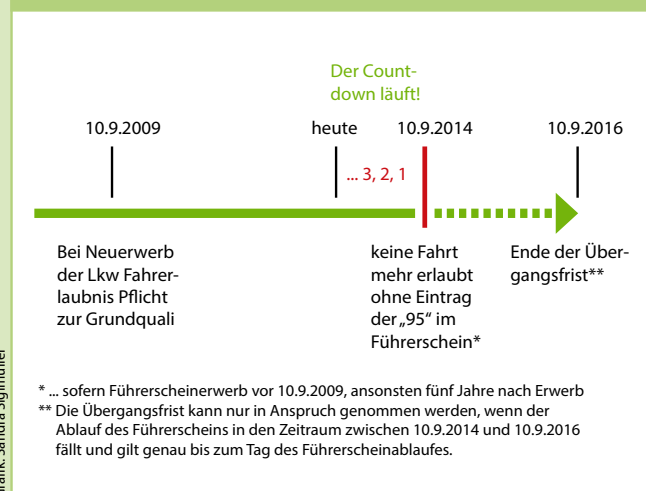
zum neuerlichen Stichtag über die erforderlichen Bescheinigungen.“

Oft kommt es zu Rückfragen und Diskussionen, ob eine Ausnahme möglich ist. Einzelfälle sind z.B.: wenn die Handwerkerregelung zur Anwendung kommt, d.h. das Führen des Fahrzeuges nicht die Hauptbeschäftigung darstellt, bei Fahrlehrern oder Fahrern, die in ihrer Freizeit ehrenamtlich und unentgeltlich im Rahmen ihrer Mitarbeit in Vereinen Fahrten durchführen.

Alle Ausnahmen aufzuzählen wäre in diesem Beitrag zu viel. Wir verweisen deshalb auf die Website des BAG (www.bag.bund.de – unter Fragen & Antworten), wo entsprechende Ausnahmeregelungen nachzulesen sind.

Auch Fahrer, die ihre Grundqualifikation bereits erworben haben und somit über einen Eintrag der „95“ verfügen, müssen innerhalb von fünf Jahren nach Erwerb der Grundqualifikation eine Weiterbildung absolvieren. Die Weiterbildungspflicht liegt zwar in der Verantwortung der Fahrer. Dennoch müssen Unternehmer kont-

FRISTEN FÜR DIE FAHRERWEITERBILDUNG



Grafik: Sandra Siglmüller

WER PROFIS AUSBILDET

SANKTIONEN BEI NICHT EINGETRAGENER SCHLÜSSELZAHL 95

Hohe Bußgelder möglich



Grüning

Wer im gewerblichen Güterkraftverkehr nach dem Stichtag ohne Weiterbildung und damit ohne die Schlüsselzahl fährt, riskiert ein Bußgeld von bis zu 5000 Euro. Peter Setzensack, Oberkontrolleur des BAG in Bayern, hat für seine Behörde bereits angekündigt, dass Fahrer und Unternehmer nicht auf weitere Übergangsfristen hoffen sollten! Wenn also Unternehmen Fahrten ohne entsprechende Qualifikation des Fahrers anordnen oder zulassen, können sie ebenfalls mit bis zu 20.000 Euro belangt werden. Die Höhe der Buß- oder Verwarnungsgelder hängt vom Ausmaß und der Häufigkeit der Verstöße ab!

	Fahrlässig (pro Arbeitsschicht)	Vorsätzlich (pro Arbeitsschicht)
Fahrer	50 €	100 €
Unternehmer	200 €	400 €

rollieren, ob die erforderlichen Bescheinigungen vorliegen und dürfen keine Fahrt anordnen, wenn der betreffende Fahrer die erforderliche Schlüsselzahl nicht eingetragen hat!

Die Sanktionen bei nicht eingetragener „95“ können für Fahrer und Unternehmer – abhängig von der Häufigkeit des Vergehens – recht drastisch sein (siehe dazu Kasten oben).

Wann macht die nächste Weiterbildungsrunde Sinn?

Die Weiterbildung muss regelmäßig im Abstand von jeweils fünf Jahren wiederholt werden. Im Interview vom August 2013 mit der eu-bkf.de-Redaktion sagte Thomas Hofstätter, Regierungsamtsrat bei der Regierung von Oberbayern, dass der fünfjährige Fortbildungszeitraum mit dem jeweiligen Eintrag der „95“ beginnt. Hofstätter rät, nicht zu früh mit der zweiten Welle, also der erneuten Weiterbildung, zu beginnen: „Wenn jemand beispielsweise alle Module bis 2012 abgeschlossen hat, seine

erste Vorlegeverpflichtung jedoch erst 2015 besteht, dann kann er mit der neuen Staffel auch erst im Jahr 2015 beginnen. Grund dafür ist, dass er seine Bescheinigungen im nächsten Verlängerungszeitraum 2020 vorlegen muss und alles, was er vor 2015 absolviert hat, dementsprechend älter als 5 Jahre ist.“

Was erwartet die Teilnehmer in der zweiten Welle?

Sobald die „95“ im Führerschein eingetragen ist, macht es Sinn, mit der nächsten Runde zu starten. Für die Teilnehmer ist es wichtig, sich ein Weiterbildungsinstitut zu suchen. Um allerdings nicht Gefahr zu laufen, bereits Gehörtes noch einmal vorgesetzt zu bekommen, sollten sich Teilnehmer bei der Ausbildungsstätte umhören, mit welchen Unterlagen geschult wird. So bietet zum Beispiel der Verlag Heinrich Vogel ein komplett neues Medienpaket für die zweite Welle. Im Bereich Personenverkehr, für den die Fristen bekanntlich ein Jahr früher gel-

ten, sind für die zweite Welle Weiterbildung Bus bereits alle neuen Module erhältlich.

Im Bereich LKW werden zeitnah erste Module für die zweite Welle verfügbar sein. Das erwartet Fahrer und Ausbilder:

- » Noch stärkerer Praxisbezug mittels Fallbeispielen.
- » Neue Themen und Schwerpunkte in jedem Modul.
- » Eine stärkere Aktivierung der Teilnehmer durch praktische Aufgaben.
- » Maßgeschneidert auf verschiedene Branchen.
- » Wissen to go – mit einem herausnehmbaren Pocket-Guide.
- » Völlig neue Tagesabläufe pro Modul.
- » Detaillierte Erläuterungen für den Trainer.
- » Eine Verzahnung mit PC Professional.

Was beinhalten die EU-BKF Medienpakete?

- » Arbeits- und Lehrbuch für Teilnehmer
- » Trainer-Handbuch
- » PC Professional – die interaktive Schulungssoftware.

Impressum EU-BKF-NEWS ist eine Information der Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Straße 30, 81549 München, www.eu-bkf.de, E-Mail: info@eu-bkf.de, Ralf Vennefrohne (verantwortlich)

Alles aus einer Hand!

Infoportal

Kompetent informiert zum BKRFQG: eu-bkf.de



Medien

Für Trainer und Teilnehmer



Das Medienkonzept



VogelCheck

Online lernen für die beschleunigte Grundqualifikation

VOGEL Check Grundquali



BRAUCHT PROFI WISSEN.

EU-BKF DE

IHR COCKPIT FÜR AUS- UND WEITERBILDUNG